



Vorsitzender
Herr Matthias Ehrhold

EINGEGANGEN
06. Feb. 2016
Erl.....

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Kreisverband Nordhausen

Kreisgeschäftsstelle
Salzstraße 8
99755 Ellrich

Tel.: 036332/ 25 11 0

Fax: 036332/ 25 20 0

Email: GStB_KVNDH@Stadtellrich.de

Gemeinde und Städtebund Thüringen, Kreisverband Nordhausen
Salzstraße 8, 99755 Ellrich

— Alle Fraktionsvorsitzenden
des Kreistages

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Aktenzeichen	Datum
			02.02.2017

Anhörung der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Nordhausen zur beabsichtigten Höhe der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

der Kreisverband Nordhausen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen hat im Auftrag unserer kreisangehörigen Kommunen anliegende Stellungnahme erarbeitet. Ich bitte im Rahmen der Haushaltsdiskussion um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Ehrhold
Kreisverbandsvorsitzender

<u>Sprechzeiten:</u>	<u>Kontakt:</u>	<u>Bankverbindungen:</u>	
Mo u. Di: 9:00 – 12:00; 14:00 – 15:30 Uhr	Telefon. 036332/25-0	Kreissparkasse	IBAN:DE60 8205 40 52 0035 0403 30
Mi: Geschlossen	Telefax. 036332/25-200	Nordhausen	BIC: HELADEF1NOR
Do: 9:00 – 12:00; 14:00 – 17:30 Uhr		Volksbank im Harz	IBAN: DE 18 2689 1484 0900 1000 00
Fr: 9:00 – 12:00 Uhr		Filiale Ellrich	BIC: GENODEF1OHA



Vorsitzender
Herr Matthias Ehrhold

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Kreisverband Nordhausen

Gemeinde und Städtebund Thüringen, Kreisverband Nordhausen
Salzstraße 8, 99755 Ellrich

Kreisgeschäftsstelle
Salzstraße 8
99755 Ellrich

Tel.: 036332/ 25 11 0
Fax: 036332/ 25 20 0
Email: GStB_KVNDH@Stadtellrich.de

Landratsamt Nordhausen
Herrn Landrat Matthias Jendricke
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Aktenzeichen	Datum
		GStB 2017- 001	01.02.2017

Anhörung der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Nordhausen zur beabsichtigten Höhe der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Landrat Jendricke,

auf aus Ihrem Hause gegenüber den Kommunen des Landkreises Nordhausen ergangenes Anhörungsschreiben vom 12.01.2017 hinsichtlich der Anhörung zur beabsichtigten Festsetzung der Kreis- und Schulumlage 2017 nehme ich Bezug und teile Ihnen im Nachgang einer am 31. Januar 2017 durchgeführten außerordentlichen Kreisvorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Kreisverband Nordhausen zu diesem Thema folgendes mit.

In Ihrem Schreiben vom 12.01.2017 beziehen Sie sich hinsichtlich der Anhörung der Gemeinden auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (Urteil vom 29.09.2016 -AZ. 3 KO 94/12). Dieses Urteil, auf welches Sie sich beziehen, ist noch nicht rechtskräftig und es fehlt auch noch an der Ausfertigung und Begründung des Urteils. Die im Urteil vom Thüringer Oberverwaltungsgericht veröffentlichten Verfahrensgrundsätze bei der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage 2017 anzuwenden entbehren daher jedweder Rechtsgrundlage. Die Kreisumlage ist ausschließlich nach § 25 Abs. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) festzusetzen.

Auch wenn das Urteil rechtskräftig wäre, bedarf es vor grundsätzlicher Anwendung bei der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage einer Änderung des ThürFAG durch die Landesregierung, da das Urteil keine unmittelbare Gesetzkraft wie bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes erlangt.

- 2 -

Sprechzeiten:		Kontakt:	Bankverbindungen:	
Mo u. Di	9:00 – 12:00, 14:00 – 15:30 Uhr	Telefon: 036332/25-0	Kreissparkasse	IBAN:DE60 8205 40 52 0035 0403 30
Mi	Geschlossen	Telefax: 036332/25-200	Nordhausen	BIC HELADEF1NOR
Do:	9:00 – 12:00, 14:00 – 17:30 Uhr		Volksbank im Harz	IBAN DE 18 2689 1484 0900 1000 00
Fr.	9:00 – 12:00 Uhr		Filiale Ellrich	BIC GENODEF1OHA

In einer möglichen Gesetzesänderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes müssen die veröffentlichten Verfahrensgrundsätze/-empfehlungen des Thür OVG zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage dann eingearbeitet werden. Erst danach besteht eine rechtliche Grundlage zur Anhörung der Kommunen in der von Ihnen vorgenommenen Art und Weise bezüglich der Umlagefestsetzung.

Unabhängig davon noch einige Ausführung zur Sache:

Der in Ihrem Anhörungsschreiben genannte ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises Nordhausen im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 beläuft sich auf 37.533.700 Euro. Dieser Bedarf resultiert ausschließlich aus den Mittelbeantragungen der Verwaltung, politischen Nuancen sind nicht enthalten. Hier sei die Frage gestattet, ob es sich bei dieser Summe tatsächlich um den ungedeckten Finanzbedarf des Landkreises Nordhausen handelt. Die politische Willensbildung zum Haushalt 2017 hat nach meinem Kenntnisstand bisher noch nicht stattgefunden.

Dies wird auch an der in der Presse veröffentlichten Aussage des Herrn Jürgen Hohberg, Vorsitzender des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses mehr als deutlich, wonach sowohl der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Kreistag bei der Ermittlung des ungedeckten Fehlbedarfes nach dessen Aussage übersprungen wurde. Erst nach der Diskussion im Fachausschuss, welcher zuvor die Fraktionen einbindet, kann den kreisangehörigen Kommunen mitgeteilt werden, mit welcher Höhe an Kreis- und Schulumlage zu rechnen sein wird. Hier hat man das Pferd sprichwörtlich von hinten aufgezäumt.

Nicht versäumen möchte ich, Ihnen mitzuteilen, dass die Vorgehensweise Ihrerseits zur Anhörung bei allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern für Unmut gesorgt hat. Wünschenswert wäre es gewesen, erst mit den Vertretern der Kommunen in einer gemeinsamen Sitzung die Vorgehensweise bei der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage des Jahres 2017 abzustimmen bzw. Ihre Beweggründe und Intensionen zur neuen Verfahrensweise zu erörtern. Dies ist leider so nicht geschehen.

Aus dem Vorgenannten ist ersichtlich, dass es zielführender ist, erst die politische Auseinandersetzung zum Haushaltsentwurf zu führen, um den tatsächlichen ungedeckten Finanzbedarf des Landkreises zu ermitteln und dann gegebenenfalls die betroffenen Kommunen anzuhören, auch wenn, wie bereits ausgeführt, eine Anhörung jedweder rechtlichen Grundlage entbehrt.

Zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen ist festzustellen, dass diese im Landkreis Nordhausen nahezu zu 100 % nicht mehr gegeben ist. Die Kreisumlage erreicht schon mit dem bisherigen Umlagesatz von 37 % erdrosselnde Wirkung bei den Kommunen des Landkreises, was sowohl daran deutlich wird, dass selbst bislang leistungsfähige Städte und Gemeinden (z.B. Nordhausen, Bleicherode, Heringen) sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, als auch die Stadt Bleicherode gegen die Festsetzung der Kreis- und Schulumlage aus dem Jahr 2007 klagte. Im Urteil des Verwaltungsgerichtes wurde unter anderem festgestellt, dass der damals gültige Umlagesatz schon eine erdrosselnde Wirkung auf die Stadt Bleicherode ausübt.

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Verantwortungsträger der Kommunen fragen sich schon, was ist denn das für ein „Schachzug“, eine Anhebung der Kreisumlage 2017 auf fast 55% anzukündigen, um die

Umlage dann wieder auf den ebenfalls für fast alle Kommunen des Landkreises erdrosselnden Satz von 37% zurückzuführen?

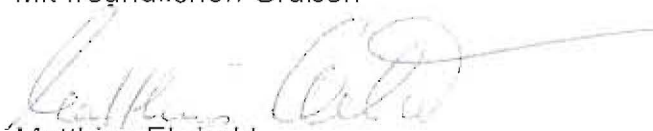
Damit werden nur noch mehr Kommunen in Richtung Haushaltskonsolidierung und in die Abhängigkeit von Bedarfszuweisungen getrieben. Unserem Erachten nach wäre es nicht nur sinnvoll sondern geboten, bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes sich an der Leistungsfähigkeit der schwächsten Kommune im Landkreis zu orientieren, so dass in der Folge keine Kommune des Landkreises mehr auf Bedarfszuweisungen angewiesen ist. So würde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit gegeben mit Ihrer finanziellen Mindestausstattung Ihre Pflichtaufgaben sowie Ihre freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz). Den sich daraus ergebenden ungedeckten Finanzbedarf des Landkreises, welcher nicht über die Kreisumlage gedeckt wird, kann und muss der Landkreis dann über Bedarfszuweisung beim Freistaat einfordern.

Folgende Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgericht zum Urteil vom 31.01.2013 AZ. 8 C 1.12 herausgegeben – Begrenzung der Kreisumlageerhebung durch kommunale Selbstverwaltungsgarantie- möchte ich hier noch wörtlich zitieren: „Eine Kreisumlage, die der Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, darf nicht dazu führen, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt.“ Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht klar. Ansonsten sei die Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) verletzt oder nicht mehr gegeben.

Sehr geehrter Herr Landrat Jendricke,

an einer konstruktiven Lösung unter Wahrung der Interessen des Landkreises und der Städte und Gemeinde sollten wir gemeinsam arbeiten. Dazu biete ich Ihnen die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Kreisverband Nordhausen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen an.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Ehrhold
Kreisverbandsvorsitzender